

Amtliche Mitteilung

22.04.2024

Wahlausschreiben

**für die Wahlen der Vertreterinnen und
Vertreter aus der Gruppe der Studierenden zu
Senat, Fachbereichsräten, dem Institutsrat
IDiAL und dem Frauenbeirat der
Fachhochschule Dortmund**

Gemäß § 8 Wahlordnung hat der Wahlvorstand für Mittwoch, den 22.04.2024, folgendes Wahlausschreiben erlassen:

Die Wahl findet elektronisch statt im Zeitraum:

Mittwoch, den 19.06.2024 (ab 12 Uhr) bis Mittwoch, den 26.06.2024 (12 Uhr).

I.1 Gemäß § 13 HG, der Wahlordnung zur Regelung der Wahlen zu den Organen der Fachhochschule, sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie die weiblichen Mitglieder für den Frauenbeirat zu wählen. Gleichzeitig wird gem. § 7 der Geschäftsordnung des Instituts für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten der FH Dortmund (IDiAL) die Wahl zum Institutsrat durchgeführt. Gemäß Grundordnung, die die Amtszeit der studentischen Vertreter*innen auf 1 Jahr festlegt, sind die Wahlen der studentischen Vertreter*innen jedes Jahr durchzuführen.

I.2 Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Tagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtigt werden (§ 8 Abs. 3 WO), sofern sich innerhalb von 5 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund notwendiger Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen abweichend vom Wahlausschreiben ergibt.

I.3 Wir weisen darauf hin, dass gemäß §1 Abs. 2 WO wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Fachbereichen angehören, innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Veröffentlichung dieser Wahlausschreibung dem Wahlvorstand gegenüber erklären müssen, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Diese Erklärung ist für diese Wahl unwiderruflich und muss via E-Mail an wahlvorstand@fh-dortmund.de gesandt werden. Ohne Erklärung entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

II.1 Wahlen

Die Amtszeit der Vertreter*innen der Statusgruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Mit der Aufstellung zur Nominierung geben die Kandidat*innen ebenfalls das Einverständnis für die Annahme eines erhaltenen Sitzes.

II.2 Wahlen zum Senat

Gemäß § 11 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Grundordnung sind in den Senat zu wählen:

8 Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden

II.3 Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 27 Abs. 6 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 GO und § 2 Fachbereichsordnung (FBO) sind in die Fachbereichsräte aller Fachbereiche jeweils zu wählen:

3 Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden

II.3 Wahl zum Frauenbeirat

Gemäß § 14 Abs. 1 GO und § 30 WO sind aus den Statusgruppen in den Frauenbeirat zu wählen:

2 Vertreterinnen der Gruppe der Studentinnen

II.4 Wahl zum Institutsrat IDiAL

Gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung IDiAL sind in den Institutsrat zu wählen:

2 Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden aus den Fachbereichen 3, 4, 9 oder 10.

III. Wahlordnung und Wählerverzeichnis

Die Wahlordnung und diese Ausschreibung werden auch im Intranet auf der Wahl-Homepage veröffentlicht.

Das Wählerverzeichnis für diese Wahlen enthält alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Dortmund der Gruppe der Studierenden. Die Wählerverzeichnisse liegen vom 22.04.2024-26.06.2024 in den Bibliotheken Emil Figge-Straße, Sonnenstraße und Max Ophüls-Platz aus. Für die Einsicht in den Bibliotheken gelten die jeweiligen Öffnungszeiten.

Die Studierenden können ihre persönliche Wahlberechtigung online im ODS unter „Adresse/Status/Wahlberechtigung“ einsehen.

Da jeweils aktives und passives Stimmrecht gekoppelt gelten, wird zwischen diesen nicht unterschieden. Eine Ausnahme bilden die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses, die gemäß § 1 Abs. 1 WO kein passives Wahlrecht während ihrer Mitgliedschaft haben.

Alle Personen, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 1 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 7 Abs. 2 WO); § 3 Abs. 1 WO bleibt unberührt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Dortmund kann beim Wahlvorstand (wahlvorstand@fh-dortmund.de) bis spätestens Sonntag, den 16.06.2024, 12.00 Uhr, Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben (§ 7 Abs. 3 Satz 4 WO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 7 Abs. 1 WO).

IV. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens

spätestens bis Montag, 06.05.2024, 12 Uhr

Wahlvorschläge einzureichen (§ 9 Abs. 1 WO).

Die Wahlvorschläge können wie folgt eingereicht werden:

- Einzel- oder Listennominierung via E-Mail oder (Haus-)Post an den Wahlvorstand
 - Ein Einzelvorschlag kann per E-Mail an wahlvorstand@fh-dortmund.de oder (Haus-)Post an den Wahlvorstand zu Händen Herr Grau (Dez. V) geschickt werden. Dazu muss das Einverständnis des/der Nominierten vorliegen.
 - Zudem kann eine komplette Wahlliste per E-Mail an wahlvorstand@fh-dortmund.de oder (Haus-)Post an den Wahlvorstand zu Händen Herr Grau (Dez. V) geschickt werden. Die Nominierten sollten auf der Liste unterschrieben haben, die an den Wahlvorstand geschickt wird.
 - Sofern in Einzelfällen eine Unterschrift von Nominierten nicht vorliegt bzw. nicht erbracht werden konnte, unterstützt der Wahlvorstand den Listenvorstand bei der Einholung der Einverständnisse.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge **soll auf die geschlechterparitätische Repräsentanz** geachtet werden. Die Wahlvorschläge sollen paritätisch aufgestellt werden. Bei **Nichterreichung** der geschlechterparitätischen Repräsentanz müssen die **maßgeblichen Gründe** hierfür auf dem Vorschlag dokumentiert werden.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der Gruppe der Studierenden und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein*e Bewerber*in bei einem Gremium in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die/der Bewerber*in vom Wahlvorstand gestrichen. Eine Nominierung für mehrere Gremien ist möglich.

Personen, die von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch machen wollen und dem Geschlecht „divers“ angehören, können dieses passive Wahlrecht entweder als Vertreter oder als Vertreterin für die Vertreter oder Vertreterinnen einer Gruppe wahrnehmen. Dies gilt nicht für die Wahl zum Frauenbeirat. Darüber muss der Wahlvorstand spätestens mit der Annahme einer Nominierung informiert werden (wahlvorstand@fh-dortmund.de).

V. Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die/der Bewerber*in benannt wird,
2. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie die E-Mail-Adresse der sich bewerbenden Person.
3. Im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerber*innen enthalten, wie der Gruppe der Studierenden Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Die Wahlvorschläge für den Senat sollen möglichst so gestaltet sein, dass eine angemessene Vertretung der Fachbereiche in diesem Gremium sichergestellt ist.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Person als berechtigt.

Die oder der Vertretungsberechtigte hat ihre oder seine Anschrift anzugeben.

Die Form der Wahlvorschläge ist grundsätzlich frei, sofern alle Angaben enthalten sind. Ein exemplarischer Wahlvorschlag ist auf der Wahlseite zum Download eingestellt.

VI. Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

Gehen für eine oder mehrere der oben genannten Wahlen bis zum Montag, den 06.05.2024, nicht genügend gültige Wahlvorschläge ein, so wird für die betreffende Wahl eine Nachfrist gesetzt von

Montag, den 13.05.2024 (12 Uhr) bis Freitag, den 17.05.2024 (12 Uhr).

VII. Elektronische Stimmabgabe

Die elektronische Stimmabgabe findet für alle oben genannten Wahlen sowie für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen zum Studierendenparlament und die Fachschaftsräte

im Zeitraum vom Mittwoch, den 19.06 (12 Uhr) – Mittwoch, den 26.06.2024 (12 Uhr)

statt.

Die elektronische Stimmabgabe erfolgt in fünf Schritten über die [Selbstverwaltung](#):

1. Man meldet sich mit Username und Passwort des FH-Mail-Accounts an.
2. Das System bestätigt, dass man im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
3. Man erhält die Stimmzettel und macht die entsprechenden Kreuze.
4. Man prüft und bestätigt die Stimmabgabe.
5. Die Stimme wird gezählt.

Der Wahlvorgang kann jederzeit gestoppt und zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen werden.

Die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Wahl wird auch über Rechner an den Bibliotheksstandorten Emil Figge-Straße, Sonnenstraße und Max Ophüls-Platz möglich sein. Für die Stimmabgabe in den Bibliotheken gelten die entsprechenden Öffnungszeiten.

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte, die per Briefwahl ihre Stimme abgeben möchten, erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe folgende Unterlagen übersandt:

Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag.

Wahlberechtigte, die via Briefwahl wählen möchten, können nicht mehr an der elektronischen Wahl teilnehmen und werden, sobald die Briefwahlunterlagen verschickt wurden, aus dem Wählerverzeichnis für die elektronische Wahl gestrichen.

Anträge auf Briefwahl sind via E-Mail an wahlvorstand@fh-dortmund.de spätestens bis zum Mittwoch, den 12.06.2024, 12 Uhr zu stellen. Der Wahlbrief mit den ausgefüllten Wahlunterlagen muss bis zum Mittwoch, den 26.06.2024, 12 Uhr, beim Wahlvorstand eingegangen sein (§ 17 WO).

IX. Stimmauszählung und Sitzverteilung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Briefwahl-Stimmen findet statt

am Mittwoch, den 26.06.2024, ab 12:00 Uhr

im Gebäude Sonnenstraße 96, Raum A 102.

Die Feststellung des Ergebnisses der Wahl und die Verteilung der Sitze findet statt

am Donnerstag, den 27.06.2024, ab 10 Uhr

in einer öffentlichen Sitzung des Wahlvorstands im Gebäude Sonnenstraße 96, Raum A 102.

Weitere Informationen zu den Gremienwahlen finden Sie auf unserer Wahlseite:

<https://intranet.fh-dortmund.de/hochschule/organisation/dezernate/planung-qualitaetssicherung-und-recht/reaktoratsangelegenheiten-und-gremien/hochschulwahlen>

Dieses Wahlausschreiben wird ab Montag, den 22.04.2024, bekannt gegeben.

Gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung möchten wir Sie über die Speicherung Ihrer Daten in dem folgenden Verfahren informieren:

Verfahren	Gremienwahlen	
Nähere Beschreibung Verfahren	Die Durchführung von Wahlen ist nach HG vorgeschrieben und in der Wahlordnung FH DO geregelt. Aufstellung und Veröffentlichung von Wählerverzeichnissen erfolgt getrennt nach Statusgruppen und Organisationseinheit. Name, Statusgruppe und Organisationseinheit der Kandidat*innen werden veröffentlicht, Stimmzettel erstellt und im Wahllokal bereitgestellt. Name, Statusgruppe und Organisationseinheit wird im Wahlergebnis veröffentlicht und auf der Internetseite beim jeweiligen Gremium aufgeführt. Die Speicherung der Daten erfolgt auf dem Verwaltungslaufwerk.	
Kontaktdaten-verarbeitende Stelle	Verantwortlich: Tobias Grau Fachhochschule Dortmund Dez. V, Akademischer Service Raum SON A 037B	Vertretung: Mareike Bell Fachhochschule Dortmund Dez. V, Akademischer Service Raum SON A 037B
	Sonnenstraße 96 44139 Dortmund 0231 9112-8408 wahlvorstand[at]fh-dortmund.de	
Betroffene Personen	Studierende, Beschäftigte	
Erhobene Daten	Name, Vorname; Geschlecht; Matrikelnummer; Hörerstatus; Statusgruppe, Organisationseinheit	
Profiling	Es findet kein Profiling statt	
Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 c), e) DSGVO, Hochschulgesetz NW, insbesondere § 13 HG Wahlordnung FH Dortmund	
Speicherdauer/ Löschung der Daten	14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt Aufbewahrungsfrist (1 Jahr bei Studierenden; 2 Jahre bei Beschäftigten für Senat, und FBR; 4 Jahre bei Beschäftigten für Frauenbeirat und IDIAL)	
Übermittlung an externe Stelle, ggf. in ein Drittland	-	
Datenschutz-beauftragter	Katrin Zeigerer Fachhochschule Dortmund Sonnenstr. 96 44139 Dortmund datenschutz@fh-dortmund.de	
Datenschutz-rechtliche Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf poststelle@ldi.nrw.de	

Der Datenverarbeitung können Sie widersprechen, dann überprüfen wir die Rechtmäßigkeit und müssten bei berechtigten Einwänden ggf. die Verarbeitung einstellen und die Daten löschen. Ihnen stehen weitere Rechte zu, die Sie gegenüber der Fachhochschule geltend machen können:

- Recht auf Berichtigung und ggf. Vervollständigung
- Recht auf Datenübertragbarkeit, sodass wir Ihnen Ihre konkreten Daten in einem geeigneten Format zur Verfügung stellen
- Recht auf Löschung, falls die erhobenen Daten für die angegebenen Zwecke nicht mehr notwendig sind, bei Widerruf einer Einwilligung (falls die Daten nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben gespeichert wurden), falls ein berechtigter Widerspruch eingelegt wird, falls die Daten unrechtmäßig gespeichert wurden oder falls die Löschung nach rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Sie die Richtigkeit bestreiten, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, eine Löschung abgelehnt wurde, die Daten nicht mehr für die Verarbeitungszwecke benötigt werden oder Sie Widerspruch eingelegt haben.

Bei Fragen zu der Datenverarbeitung und zu den konkret über Sie gespeicherten Daten können Sie sich gerne an die obigen Kontaktadressen wenden. Sollten sich einzelne Daten geändert haben oder aus sonstigen Gründen nicht richtig sein, teilen Sie uns dies bitte mit. Einwände und mögliche Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten der Fachhochschule richten, höherrangige Beschwerdestelle ist die Landesbeauftragte für Datenschutz.

Dortmund, den 22.04.2024

Der Wahlvorstand